



Diese Bestätigung ist nur für Ladungsschäden verwendbar, nicht für Kraftfahrzeug-Schäden.

Versicherungsbestätigung

(für das Bundesamt für Güterverkehr bestimmt)

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet:

1. **Nummer der Erlaubnis/Lizenz:**
Gültig von **bis**
Erteilungsbehörde:

2. **Anschrift des Versicherungsnehmers:**

Firma
Lichte GmbH
Lehmstr. 18a
47059 Duisburg

Bei Sammelversicherungen auch Anschrift des versicherten Unternehmers:

3. **Beginn des Versicherungsschutzes:** 13.05.2013 (0 Uhr)

4. **Nummer des Versicherungsscheines:** TH 143-4810494-6701454

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

Versicherer:

Mannheimer Versicherung AG

Mannheim, den 07.06.2013
BE2/cb

Dr. Kremer ppa. Løb
(Unterschrift des Versicherers)

Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

Führender Versicherer: 60 % Mannheimer Versicherung AG
Beteiligter Versicherer: 40 % Nürnberger Versicherung AG

**Bestätigung zur laufenden Versicherung für Schwergut- und Kranunternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung für Schwergut- und Kranunternehmen derzeit eingedeckt ist.

Versicherungsnehmer: Firma Lichte GmbH Lehmstr. 18a 47059 Duisburg	Versicherungsschein-Nummer: TH 143-4810494-6701454
Beitrag: Der Beitrag zu diesem Versicherungsschein ist zur Zeit bezahlt.	Laufzeit der Police: Beginn: 13.05.2013 Ablauf: 01.01.2015, mit der üblichen Verlängerung
Gegenstand der Versicherung: <i>(nicht angekreuzte Kästchen gelten als Verneinung)</i> Der Vertrag zur laufenden Versicherung für Schwergut- und Kranunternehmen umfasst: - eine Haftungsversicherung des versicherten Schwergut- bzw. Kranunternehmers; - eine Güter2000-Güterschaden-Versicherung, die der Versicherungsnehmer als Vermittler zu Gunsten der Auftraggeber/ Partner von Verkehrsverträgen oder sonstigen Dritten gemäß ausdrücklichem Auftrag eindecken kann; - zusätzlich eine integrierte Haftungsversicherung für Frachtführertätigkeit mit anderen als Schwergut- oder Kranfahrzeugen. Nicht versichert sind Verträge, die ganz oder teilweise die Beförderung oder Lagerung von folgenden Gütern zum Inhalt haben: Zigaretten, Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden, lebende Tiere und Pflanzen, Kühlgut, radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), explosive Güter, Drogen, Umzugsgut. Versichert ist dabei die Haftung aus Verkehrsverträgen wie folgt: HAFTUNG AUS FRACHTVERTRÄGEN ÜBER DIE ENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN <input checked="" type="checkbox"/> innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem 4. Buch, 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) und den für Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen auf der Straße marktüblichen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten. <input checked="" type="checkbox"/> Bei grenzüberschreitenden Gütertransporten mit Kraftfahrzeugen auf der Straße innerhalb Europas nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). HAFTUNG AUS LAGERHALTUNG <input checked="" type="checkbox"/> Derzeit nicht vereinbart. <input type="checkbox"/> Nach marktüblichen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" ausschließlich an folgenden Lagerorten: mit einem Maximum von EUR Konventionalstrafen sind nicht versichert.	

Grenzen der Versicherung:

Es gelten die Haftungsgrenzen der jeweils vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Höchst-ersatzleistung des Versicherers aus der Haftungsversicherung beträgt in jedem Fall:

- für Verlust oder Beschädigung 8,33 SZR pro Kilogramm Rohgewicht der übernommenen Sendung;
 - für Schäden durch Überschreitung der Lieferfrist dreifacher Betrag der Fracht;
 - für sonstige versicherte Vermögensschäden das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre;
 - für Transporte in die GUS (sofern mitversichert) für alle Schäden 250.000 SZR je Schadenereignis;
 - für Güterfolgeschäden, insbesondere nach ausländischem Recht, 500.000 SZR je Schadenereignis;
 - für Aufräumungs- und Entsorgungskosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung EUR 50.000 je Schadenereignis;
 - für die Erstattung von Fehlleitungskosten und Beförderungsmehrkosten EUR 25.000 je Schadenereignis.
- Bei innerdeutschen Beförderungen leistet der Versicherer gemäß § 449 HGB in der vereinbarten Höhe für Verlust und Beschädigung von Gütern Ersatz, jedoch beschränkt auf höchstens **40 SZR** für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, die der Frachtführer zur Beförderung übernommen hat. Diese Vereinbarung ist nur dann Gegenstand des Versicherungsschutzes, wenn dieser Absatz per Kreuz entsprechend gekennzeichnet ist. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit. Bei durchgehendem Frachtvertrag finden diese Bestimmungen auch für transportbedingte Zwischenlagerungen Anwendung, jedoch begrenzt im Rahmen der nachfolgenden Höchstersatzleistung.

Je Schadenereignis leistet der Versicherer höchstens EUR 5.000.000.

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

Versicherer:

Mannheim, den 07.06.2013
BE2/cb

Mannheimer Versicherung AG



Dr. Kremer ppa. Löb
(Unterschrift des Versicherers)

Augustaanlage 66, 68165 Mannheim